

Allgemeine Bedingungen für die Nahrungs- und Genussmittelbranche, festgelegt durch die “Stichting Centraal Orgaan voor de Voedings- en Genotmiddelen Branche (Coveg)” eingetragen bei der Handelskammer in Amsterdam unter Nummer 41199446

1 Definitionen

- 1.1 In diesen Allgemeinen Bedingungen werden die §folgenden Bezeichnungen in der nachstehenden Bedeutung verwendet, wenn nicht anders angedeutet worden ist.

Der Lieferant, der Benutzer der Allgemeinen Bedingungen;

Der Kontrahent: die natürliche Person oder Rechtsperson die Angebote von dem Lieferanten empfängt, oder mit dem Lieferanten Verträge schließt;

Vertrag: der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kontrahenten.

2 Anwendbarkeit/Konversion

- 2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf allen Rechtsbeziehungen zwischen den bei COVEG angeschlossenen Unternehmungen anwendbar, wie auch Unternehmungen die von COVEG Erlaubnis zur Anwendung bekommen haben, (hiernach als “ den Lieferanten“ zu bezeichnen) und ihrem Kontrahenten. Das Akzeptieren eines Angebots oder aber das Machen von einer Bestellung bedeutet dass der Kontrahent die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Bedingungen akzeptiert.
- 2.2 Von diesen Allgemeinen Bedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 2.3 Die Anwendbarkeit von Allgemeinen und/oder Besonderen Bedingungen des Kontrahenten ist ausgeschlossen, wenn nicht der Lieferant die Anwendbarkeit solcher Bedingungen schriftlich akzeptiert hat.
- .4 Diese Allgemeinen Bedingungen sind auch auf alle Verträge mit dem Lieferanten anwendbar, für deren Ausführung von dem Lieferanten Dritte eingesetzt werden.
- .5 Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Klauseln deren Anwendbarkeit zwischen dem Lieferanten und dem Kontrahenten für einen Einzelvertrag übereingekommen ist, gelten nicht für übrige Angebote, Bestellungen, Offerten und Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kontrahenten.
- .6 Sind oder werden diese Allgemeinen Bedingungen teilweise ungültig oder unverbindlich, oder kann an jedweder Klausel in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht appelliert werden, dann bleiben die Parteien an dem restlichen Teil gebunden. Die Parteien werden den ungültigen oder unverbindlichen Teil durch Bedingungen ersetzen die wohl gültig und verbindlich sind und deren Rechtsfolgen aufgrund des Inhalts und des Tenors dieser Allgemeinen Bedingungen, dem Inhalt und Tenor des ungültigen und unverbindlichen Teils so viel wie möglich entsprechen.

- .7 Der Lieferant behält sich das Recht vor diese Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen. Nur die zuletzt eingetragene Fassung ist geltend sowie sie lautet zur Zeit des Zustandekommens von dem Abkommen.

3 Angebote/Zustandebringen des Vertrags

- .1 Jedes Angebot des Lieferanten ist unverbindlich und muss als eine Gesamtheit betrachtet werden, es wäre denn, dass davon ausdrücklich schriftlich abgewichen wird.
- .2 Wenn der Kontrahent einen Auftrag vergibt, kommt der Vertrag erst zustande, indem der Lieferant ihn schriftlich akzeptiert, oder eine Auftragsbestätigung per elektronischen Weg versendet, oder einen Anfang mit dessen Ausführung macht.
- 3.3 Muster oder Modelle die wohl oder nicht in Katalogen oder elektronisch vorgezeigt werden, gelten nur zur Andeutung, ohne dass die geschuldete Sache dem Muster oder Modell zu entsprechen braucht.
Der Lieferant muss die früher gelieferten Produkte nicht nachliefern, wenn diese Produkte aus der Produktion oder dem Verkaufsprogramm genommen worden sind.
- .3 Der Lieferant kann nicht an seine Angebote gehalten werden, wenn der Kontrahent, nach dem Wortlaut von Redlichkeit und Billigkeit und im gesellschaftlichen Verkehr, hätte verstehen sollen, dass das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager und exklusive der Umsatzsteuer (Mwst.).
- 4.2 Änderungen der Faktoren, worauf die Preise des Lieferanten beruhen, geben dem Lieferanten das Recht nach dem Angebot oder dem Zustandekommen des Vertrags die angebotenen Preise zu erhöhen.
Erhöht der Lieferant die angebotenen Preise innerhalb dreier Monate nach dem Schließen des Vertrags, ist der Kontrahent berechtigt das Abkommen völlig oder teilweise rückgängig zu machen ohne dass der Lieferant verpflichtet ist jedweden Schaden zu ersetzen.

5 Lieferung

- 5.1 Lieferung findet an der Adresse des Kontrahenten statt, es wäre denn, dass ausdrücklich anders vereinbart worden ist.
- 5.2 Der Kontrahent ist verpflichtet die gekauften Sachen in dem Augenblick der Ablieferung abzunehmen, oder im Moment wo sie ihm zur Verfügung gestellt werden.
Der Kontrahent soll weiter für genügend Lade- und Löschmöglichkeiten sorgen und für eine möglichst kurze Wartezeit für die Lieferung.

Wenn der Kontrahent die Abnahme verweigert oder mit dem Erteilen von Information, Anleitungen erforderlich für die Lieferung nachlässig ist, wird der Kontrahent alle zusätzlichen Kosten schuldig sein.

5.3 Im Moment der Lieferung kommt das Risiko der gelieferten Sachen für den Kontrahenten.

6 Lieferfrist

6.1 Eine von dem Lieferteanten gegebene Lieferfrist ist auf die zur Zeit des Vertrags gültigen Verhältnisse gegründet und, so weit von Leistungen von Dritten abhängig, auf die von jenen Dritten verschafften Daten. Der Lieferant wird sich anstrengen die vereinbarte Lieferfrist so viel wie möglich einzuhalten.

6.2 Die vereinbarte Lieferfrist ist eine Indikation und gilt nie als endgültiger Termin, es wäre denn, dass ausdrücklich anders vereinbart worden ist. Bei nicht fristgemäßer Lieferung soll der Kontrahent den Lieferanten wegen Verzug mahnen und ihm eine angemessene Frist gönnen damit er doch noch die Verpflichtungen erfüllen kann.

6.3 Wenn der Lieferant Information von dem Kontrahenten braucht zum Zwecke der Ausführung des Vertrags, fängt die Lieferfrist an, nachdem der Kontrahent dem Lieferanten diese Auskünfte erteilt hat.

6.4 Beim Überschreiten der Lieferfrist hat der Kontrahent kein Recht auf jedweden bezüglichen Schadenersatz.

7 Teillieferungen

Der Lieferant ist berechtigt in Teilen zu leisten. Wenn die Sachen in Teilen geliefert werden, ist der Lieferant berechtigt jeden einzelnen Teil für sich zu fakturieren, es wäre denn, dass eine Teillieferung keinen selbständigen Wert hat.

8 Transport/Risiko

8.1 Versendung und Transport finden für Rechnung des Lieferanten statt.

8.2 Sobald die verkaufte Sache vom Lieferanten oder von einem von dem Lieferanten zugewiesenen Spediteur dem Kontrahenten abgeliefert worden ist, ist die Sache von dem Moment von Ablieferung an für Risiko des Kontrahenten, auch wenn das Eigentum noch nicht auf den Kontrahenten übergegangen ist.

9 Verpackung

9.1 Mehrwegverpackung bleibt Eigentum des Lieferanten. Der Kontrahent ist verpflichtet dem Lieferanten die für Wiederverwendung bestimmte Verpackung zurückzusenden. Zurücksenden geschieht auf Rechnung des Kontrahenten.

- 9.2 Der Lieferant ist berechtigt für die Rücksendung der für Wiederverwendung bestimmten Verpackung eine Frist zu stellen, in der das Zurücksenden stattfinden muss.
- .3 Der Lieferant ist verpflichtet die zurückgeschickte Verpackung fristgemäß wie in Absatz 2 genannt von dem Kontrahenten zurückzunehmen zu dem Preis, für den sie dem Kontrahenten vom Lieferanten in Rechnung gestellt worden ist, es wäre denn, dass dem Kontrahenten wenigstens drei Monate vor dem Tag an dem ein anderer Preis gültig wird, die Preisänderung gemeldet ist.
- .4 Die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme und Rückerstattung von dem berechneten Preis gilt nur wenn die für Wiederverwendung bestimmte Verpackung gut erhalten ist, sauber ist und keinen Müll enthält.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die dem Kontrahenten vom Lieferanten gelieferten Sachen bleiben das Eigentum des Lieferanten bis die von dem Kontrahenten geschuldeten Beträge völlig bezahlt sind. Eigentum der gelieferten Sachen übergeht, ungeachtet die eigentliche Besorgung, erst dann auf den Kontrahenten, nachdem der Kontrahent alles was bezüglich jedweden Vertrags mit dem Lieferanten geschuldet ist, völlig bezahlt hat. Inklusive Zinsen- und Kostenerstattung, auch von vorherigen erledigten Bestellungen.
- 10.2 Wenn der Lieferant, infolge Absatz 1, die Sachen auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht als sein Eigentum zurückfordert, und diese Sachen dazu zurückholt, oder einem Dritten longa manu liefert, wird die Forderung des Lieferanten auf den Kontrahenten bezüglich dieser Sachen zu der Gesamtsumme, die der Kontrahent dem Lieferanten schuldig ist, mit dem Marktwert der also zurückgenommenen Sachen im Moment der Rücknahme herabgesetzt werden.
- 10.3 Außer dem Festgelegten in Absatz 10.4 darf der Kontrahent die gelieferten Sachen, bevor deren Eigentum auf ihn übergegangen ist, nicht belasten, weiterliefern, verkaufen, vermieten, in Gebrauch geben, verpfänden oder sonstwie belasten. Bis die eigentliche Übertragung von Eigentum stattgefunden hat, dürfen außer anderen Bedingungen und Verpflichtungen, die gelieferten Sachen nur bestimmungsgemäß, sowie beim Schließen des Vertrags bestimmt worden ist, oder berechtigterweise zu erwarten war, der Anwendung gemäß angewandt werden.
- 10.4 Der Kontrahent ist nur berechtigt die gelieferten Sachen, deren Eigentümer der Lieferant ist, Dritten zu verkaufen oder abzuliefern, insofern das im Rahmen der normalen Gewerbeausübung des Kontrahenten erforderlich ist. Falls die Rede ist von Weiterverkauf, ist der Kontrahent verpflichtet von seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt zu bedingen.
- 10.5 Der Kontrahent verpflichtet sich auf ersten Antrag von dem Lieferanten, oder von dem Lieferanten zu bestimmen (Rechts)Personen, die gelieferten Sachten zur Verfügung zu stellen und bevollmächtigt schon jetzt unwiderruflich den Lieferanten den Ort wo sich

die gelieferten Sachen befinden zu betreten um die unter Eigentumsvorbehalt liegenden Sachen mitzunehmen.

10.6 Im Beschlagfall oder (vorläufigen) Vergleichsfall oder im Konkursfall, soll der Kontrahent den sicherstellenden Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Kurator auf die (Eigentums)Rechte des Lieferanten verweisen.

11 Zahlung

11.1 Rechnungen des Lieferanten müssen spätestens am Fälligkeitstag der Rechnung bezahlt werden auf eine vom Lieferanten angezeigte Weise. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag, an dem der Lieferant die Zahlung erhält.

11.2 Die Zahlung muss in der vereinbarten Währung erfolgen ohne Ermäßigung oder Anspruch auf Vergleich.

11.3 Im Fall von nicht fristgemäßer Bezahlung befindet sich der Kontrahent ab Fälligkeitsdatum im Verzug ohne dass eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich ist.

11.3 Der Kontrahent ist vom Fälligkeitstag an über den geschuldeten Betrag 1,5 % Zinsen pro Monat schuldig.

11.4 Beschwerden gegen die Höhe der Rechnungen schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

11.5 Zahlungen die von dem Kontrahenten geleistet worden sind, dienen an erster Stelle der Verminderung der Kosten, sodann der Verminderung der freigewordenen Zinsen und schließlich der Verminderung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.

11.6 Im Fall von nicht fristgemäßer Zahlung ist der Kontrahent die bezüglich der Kassierung gemachten außergerichtlichen Kosten schuldig. Diese Kosten betragen 15% der Hauptsumme, mit einem Minimum von € 250,-. Außergerichtliche Kosten sind auf jeden Fall geschuldet, wenn der Lieferant für die Beitreibung einen Dritten beauftragt hat.

11.7 Im Fall von nicht fristgemäßer Zahlung, Liquidierung, Konkurs oder Vergleichsverfahren des Kontrahenten werden alle Zahlungsverpflichtungen des Kontrahenten sofort fällig, ungeachtet der Tatsache dass der Lieferant dafür schon fakturiert hat oder Vorfinanzierung stattgefunden hat und ist der Lieferant zuständig die weitere Ausführung des Vertrags aufzuschieben oder zur Auflösung des Vertrags überzugehen, alles unbeschadet des Rechts des Lieferanten Schadenersatz des Kontrahenten zu fordern.

12 Verrechnung und Sicherheit

- 12.1 Der Lieferant ist immer berechtigt das was er fällig oder nicht oder unter Bedingung des Kontrahenten zu fordern hat, mit einer (nicht) fälligen Gegenforderung des Kontrahenten an den Lieferanten zu verrechnen.
- 12.2 Falls die Forderung des Lieferanten an den Kontrahenten noch nicht fällig ist, nimmt der Lieferant seine Verrechnungszuständigkeit nicht in Anspruch, es wäre denn, dass die Gegenforderung des Kontrahenten beschlagnahmt wird oder sonstwie versucht wird Ersatzansprüche geltend zu machen, darauf ein beschränktes geschäftliches Recht gegründet wird oder der Kontrahent seine Gegenforderung in besonderem Namen übergibt. Der Lieferant wird den Kontrahenten wenn möglich vorher von der Anwendung seiner Verrechnungszuständigkeit verständigen.
- 12.3 Der Kontrahent ist verpflichtet auf ersten Antrag des Lieferanten unverzüglich ausreichend und in der von dem Lieferanten erwünschen Form Sicherheit zu leisten und diese wenn nötig zu ergänzen um all seinen Verpflichtungen nachzukommen. Solang der Kontrahent diese Bedingung nicht erfüllt hat, ist der Lieferant berechtigt seine Verpflichtungen aufzuschieben.
- 12.4 Wenn der Kontrahent einen Antrag wie im vorhergehenden Absatz gemeint wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden Mahnbrief Folge geleistet hat, werden alle Verpflichtungen des Kontrahenten sofort fällig.

13 Haftung

- 13.1 Die Haftung für Schaden verursacht weil der Lieferant zurechenbar in der Erfüllung seiner Verpflichtungen versagt, ist auf den Rechnungsbetrag beschränkt, den der Lieferant in Rechnung gestellt hat.
- 13.2 Der Lieferant ist nie haftbar für jedweden indirekten Schaden, wie die infolge Betriebsstilllegung, Schaden wegen Gewinnausfalls, Verspätungsschaden, Folgeschaden oder jedweden Betriebsschaden, aus welchem Grund oder in welcher Form auch immer.
- 13.3 Weiterhin ist der Lieferant nicht haftbar für Schaden wegen von dem Lieferanten erteilter Auskünfte oder Ratschläge deren Inhalt nicht ausdrücklich Bestandteil eines schriftlichen Vertrags bildet.
- 13.4 Der Lieferant ist nicht haftbar wenn der Schaden Absicht zuzuschreiben ist und/oder grober Schuld und/oder vorwerfbares Handeln, oder unsachgemäßem oder zweckwidrigem Gebrauch von dem Kontrahenten, wobei das Obige unberührt bleibt.
- 13.4 Der Kontrahent bewahrt den Lieferanten vor allen Ansprüchen von Dritten auf Schadenersatz (mit)verursacht durch die oder in Zusammenhang stehend mit den vom Lieferanten gelieferten Sachen.
- 13.5 Der Kontrahent muss jeden Schaden herbeiführenden Vorfall innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Vorfall, oder wenn dies berechtigterweise nicht

möglich ist, so bald wie berechtigterweise möglich ist, dem Lieferanten melden. Wenn der Kontrahent diesbezüglich in Verzug bleibt, hat jedes Recht auf Schadenersatz keine Geltung mehr.

13.6 Jeder Zahlungsanspruch einer einbedungenen Buße oder eines Schadenersatzes verfällt nach Verlauf eines Jahres nach dem Vorfall, wodurch die Buße fällig geworden ist, oder der Schaden ausgelöst worden ist, es wäre denn, dass mit deren gerichtlichen Einforderung innerhalb erwähnter Frist ein Anfang genommen ist.

13.7 Das in diesem Absatz festgelegte lässt die gesetzliche Haftung des Lieferanten aufgrund der zwingendgesetzlichen Bestimmungen ungehindert. In jenem Fall ist die Haftung des Lieferanten beschränkt auf einen Betrag von € 500.000,-- (fünfhunderttausend Euro) pro Vorfall oder eine zusammenhängende Reihe von Vorfällen.

14 Mängel; Beschwerdenfriste; Rücksendungen

14.1 Der Kontrahent soll überprüfen, ob die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen. Dazu muss der Kontrahent die gelieferten Sachen bei Ablieferung unter anderem auf nachfolgenden Punkten untersuchen:

- ob die richtigen Sachen geliefert worden sind;
- ob die gelieferten Sachen was die Anzahl und Zahl anbelangt dem entsprechen, was zwischen den Parteien abgemacht ist;
- ob die gelieferten Sachen den Forderungen die für eine normale Anwendung und/oder Gebrauchszwecke gestellt werden dürfen entsprechen.

14.2 Werden sichtbare Mängel oder Defizite festgestellt, so muss der Kontrahent diese auf dem Lieferschein, Frachtbrief oder auf jedwedem Beförderungsdokument nennen. Außerdem muss der Kontrahent dem Lieferanten diese Mängel und/oder Defizite auch Per E-Mail mitteilen.

14.3 Nicht-sichtbare Mängel muss der Kontrahent innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, wenigstens nachdem Feststellung berechtigterweise möglich war, dem Lieferanten schriftlich und begründet und mit Erwähnung der Rechnungsunterlagen mitteilen.

14.4 Beschwerden über Rechnungen muss der Kontrahent dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mitteilen.

14.5 Wenn der Kontrahent Mängel oder Beschwerden nicht innerhalb der genannten Fristen meldet, wird seine Beschwerde nicht behandelt und erlöschen seine Rechte. Das Recht des Kontrahenten auf Entschädigung oder Ersatz der gelieferten Sachen erlischt, wenn die Sachen verwertet, bearbeitet oder nicht richtig gelagert sind oder wenn die Haltbarkeitsdauer der diesbezüglichen Sachen in dem Moment, wo die Beschwerde eingereicht wird, beendet ist.

14.6 Die von dem Lieferanten gelieferten Sachen worauf sich Beschwerden beziehen

müssen für den Lieferanten in dem Zustand in dem sich diese Sachen befanden zu der Zeit wo die Mängel festgestellt wurden, zur Überprüfung verfügbar bleiben.

14.7 Rücksendungen werden nach Erlaubnis des Lieferanten ausgeführt. Rücksendungen die ohne Erlaubnis des Lieferanten ausgeführt werden, hält der Lieferant auf Rechnung und Risiko des Kontrahenten zu seiner Verfügung.

15 Urheberrechte/geistiges Eigentum

15.1 Die von dem Lieferanten gelieferten Sachen machen keinen Eingriff in jedwedes geistigen Eigentumsrecht oder Urheberrecht. Sollte jedoch wohl oder nicht gerichtlich festgestellt werden, dass jedwede von dem Lieferanten gelieferte Sache die geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzt, wird der Lieferant nach seiner Wahl und nach Rücksprache mit dem Kontrahenten die betreffende Sache von einer Sache ersetzen die die oben genannten Rechte nicht verletzt, oder ein Nutzungsrecht hierfür erwerben oder die betreffende Sache zurücknehmen gegen Rückerstattung von dem Kaufpreis, die üblichen Belastungen abzüglich.

15.2 Der Kontrahent hat kein Recht auf Ersatz von der Sache, die gegen jedwedes geistige Eigentumsrecht oder Urheberrecht eines Dritten verstößt, wenn er den Lieferanten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden mit dieser Tatsache schriftlich hierüber benachrichtigt hat.

15.3 Im Fall von Softwarelieferung erhält der Kontrahent nur die Nutzungsrechte und wird der Kontrahent nie Eigentümer der Software. Die Urheberrechte der Software beruhen bei dem Hersteller.

16 Verschiebung und Auflösung des Vertrags

16.1 Wenn der Kontrahent irgendeine Verpflichtung die für ihn aus jedweden Vertrag oder diesen Bedingungen hervorgehen sollte nicht, nicht anständig oder nicht fristgemäß erfüllt, ist der Kontrahent ohne Inverzugsetzung im Verzug und ist der Lieferant berechtigt:

- die Abwicklung dieses Vertrags und unmittelbar damit zusammenhängender Verträge aufzuschieben bis Bezahlung hinreichend sichergestellt worden ist;
- und/oder den Vertrag und unmittelbar damit zusammenhängende Verträge völlig oder teilweise aufzulösen;

ohne irgendwelche Verpflichtung für den Lieferanten auf Schadenersatz und unbeschadet der dem Lieferanten zustehenden Rechte.

16.2 Im (vorläufigen) Vergleichsfall oder Konkurs des Kontrahenten oder wenn die Rede ist von unter Vormundschaft stellen des Kontrahenten, werden alle Verträge mit dem Lieferanten von Rechts wegen aufgelöst sein, es wäre denn, dass der Lieferant dem

Kontrahenten innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt Erfüllung von (einem Teil von) dem bezüglichen Vertrag (den bezüglichen Verträgen) zu fordern, in welchem Fall der Lieferant ohne Inverzugsetzung berechtigt ist die Abwicklung des bezüglichen Vertrags (der bezüglichen Verträge) zu verschieben bis Bezahlung hinreichend sichergestellt worden ist, unbeschadet der dem Lieferanten zustehenden Rechte.

16.3 Weiterhin ist der Lieferant zuständig die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verschieben oder den Vertrag aufzulösen, wenn nach dem Schließen des Vertrags dem Lieferanten Verhältnisse, von denen er Kenntnis bekommen hat, guten Grund geben zu befürchten dass der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird.

17 Höhere Gewalt

17.1 Wenn der Lieferant durch eine Unzulänglichkeit die ihm nicht zuzurechnen ist (höhere Gewalt) seine Verpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten nicht erfüllen kann, ist der Lieferant zuständig ohne richterliches Einschreiten, nach eigener Wahl, die Abwicklung des Vertrags zu verschieben, oder den Vertrag ohne richterliches Einschreiten aufzulösen. In diesem Fall ist der Lieferant nicht zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet.

17.2 Unter Höherer Gewalt des Lieferanten wird jeden von dem Willen des Lieferanten unabhängigen Umstand verstanden, wodurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Kontrahenten gegenüber völlig oder teilweise verhindert wird oder wodurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen berechtigterweise nicht von dem Lieferanten gefordert werden kann, ungeachtet ob dieser Umstand zu der Zeit von dem Schließen des Vertrags auch vorhersehbar war. Zu diesen Umständen werden unter anderem gerechnet: Streik, Ausschließung, Brand, Maschinenbruch, Stockung oder das Nichterfüllen von Zulieferern des Lieferanten von ihren Verpflichtungen, Transportschwierigkeiten bei dem eigenen oder von Dritten organisierten Transport und/oder Maßnahmen von jedweder Behörde, sowie das Fehlen von jedweder von offizieller Stelle zu erhalten Genehmigung, Arbeitsunterbrechungen, Verlust von den zu verarbeitenden Einzelteilen, Import- und Handelsverbote.

17.3 Insofern der Lieferant zu der Zeit von dem Eintreten der Höheren Gewalt mittlerweile teilweise seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat oder diese erfüllen können wird, und zu dem erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil selbständiger Wert gehört, ist der Lieferant berechtigt den schon erfüllten Teil beziehungsweise den zu erfüllenden Teil separat zu fakturieren. Der Kontrahent muss diese Rechnung bezahlen, als wäre es ein Einzelvertrag.

18 Rückrufaktionen

Der Kontrahent ist verpflichtet bei Rückrufaktionen mitzuwirken wenn es nach dem Urteil des Lieferanten notwendig ist die von ihm gelieferten Sachen bei dem Verbraucher zurückzurufen.

19 Disclaimer

19.1 Der Kontrahent erlaubt den Lieferanten die von dem Kontrahenten erteilten Daten in einem Datenbestand zu speichern.

19.2 Die Website des Lieferanten und alle darin vorkommenden Texte, Dokumente, Bilder und Ton, alles im weitesten Sinn, sind urheberrechtlich geschützt. Für deren weitere Distribution, Veröffentlichung und Übertragung ist schriftliche Zustimmung des Lieferanten erforderlich. Der Lieferant schließt Haftung für jeden Schaden (direkten, indirekten und Folgeschaden) aus, der sich aus der Benutzung seiner Website und deren Inhalt ergibt.

20 Verjährung

Alle Forderungen des Kontrahenten gegen den Lieferanten verjähren nach Jahresfrist nachdem der Kontrahent diesbezüglich Einspruch erhoben hat.

21 Anwendbares Recht/zuständiger Richter

21.1 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Kontrahenten ist das Niederländische Recht anwendbar.

21.2 Konflikte zwischen dem Lieferanten und dem Kontrahenten werden bei Ausschluss von dem zuständigen Richter vom Standort des Lieferanten geschlichtet, es wäre denn, dass der Lieferant als klagende oder auffordernde Partei für den zuständigen Richter von dem Wohn- oder Standort des Kontrahenten wählt.

